



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Regula Vogel, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin
Amtsleiterin

Zollstrasse 20
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

KRI / uh/JeB

1/2

A-Post

11. November 2016

Beobachtungsgebiet Zürichsee: Überwachung der Ausbreitung der Vogelgrippe

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie vermutlich bereits aus den Medien erfahren haben, wurden in den letzten Tagen am Bodensee vermehrt tote Wildvögel aufgefunden. Bei diesen wurde das auch für Geflügel hochansteckende Vogelgrippevirus H5N8 nachgewiesen. Im Kanton Zürich wurde bisher weder vermehrtes Vogelsterben beobachtet noch das Virus nachgewiesen. Der Zürichsee gilt jedoch als sogenanntes „Beobachtungsgebiet“ und es besteht die Möglichkeit, dass in den kommenden Tagen infizierte Zugvögel dort landen. Deshalb gilt es, wachsam zu sein, um zu verhindern, dass das Virus auf Hausgeflügelherden übergreift.

Von generellen Sicherheitsmassnahmen rund um den Zürichsee (wie z.B. eine Stallpflicht) sehen wir bislang ab. Als Vorsichtsmassnahme sollten Sie aber vermeiden, dass wildes Wassergeflügel Kontakt zu Geflügel in Ihren Haltungen bekommt. Dies können Sie erreichen, indem Sie z.B. nicht im Freien füttern und ein Netz über dem Auslauf anbringen.

Mit diesem Schreiben wenden wir uns an alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter der Gemeinden rund um den Zürichsee. Ihre vermehrte Aufmerksamkeit und Mitarbeit ist notwendig, um die Situation stets aktuell beurteilen und nötigenfalls rasch reagieren zu können. Wir bitten Sie deshalb, dem Veterinäramt (Tel 043 259 41 41) unverzüglich zu melden, wenn Sie erhöhte Todesfälle in Ihrem Geflügelbestand bemerken. In Beobachtungsgebieten sind Halterinnen und Halter von mehr als 100 Hühnervögeln sogar gesetzlich verpflichtet, über die Todesfälle unter ihren Tieren sowie besondere Krankheits-symptome Buch zu führen. Melden Sie uns, wenn mehr als 2 Prozent der Tiere innerhalb von 48 Stunden verenden.

Betreffend Wildvögeln gilt: Wenn Sie

- einen Schwan,
- zwei oder mehr Wasser- oder Greifvögel oder
- fünf oder mehr Wildvögel

tot oder krank innerhalb von 24 Stunden an einem Fundort entdecken, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder Krankheitsursache besteht, dann informieren Sie bitte die örtliche Polizei oder den örtlichen Wildhüter, damit eine Laboruntersuchung eingeleitet werden kann. In jedem Fall müssen Kadaver eingesammelt und unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsstellen beseitigt werden. Tote Tiere sind dabei



stets nur mit Handschuhen anzufassen, auch wenn keine Hinweise vorliegen, dass das Virus vom Subtyp H5N8 von Tieren auf Menschen übertragen wird.

Sollte sich die Seuche ausbreiten, ist es sehr wichtig, dies frühzeitig zu bemerken. Je früher dies entdeckt wird, desto grösser sind die Chancen einer erfolgreichen Bekämpfung. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen informiert auf seiner Webseite stets aktuell über die Vogelgrippe in der Schweiz.

Für Ihre Unterstützung in dieser Sache bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Vogel

Kopie an:

- die Gemeindeverwaltungen der Seegemeinden des Kantons Zürich